

Bundesregierung will Prüfungsverbandswechsel künftig ausdrücklich der Vertreterversammlung vorbehalten

Gesetzentwurf stärkt die Mitbestimmung der Genossenschaftsmitglieder – VR SüdBank hatte entsprechende Zuständigkeit gerade erst aus ihrer Satzung gestrichen.

Mit dem am 7. Oktober 2026 vorgelegten Gesetzentwurf zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform (Bundestagsdrucksache 21/8410) will die Bundesregierung die Rechte der Mitglieder von Genossenschaften stärken.

Besonders bemerkenswert ist die geplante Neufassung des § 55 Abs. 4 Genossenschaftsgesetz (GenG).

Danach soll künftig ausdrücklich die Generalversammlung beziehungsweise Vertreterversammlung darüber entscheiden, ob das Prüfungsrecht auf einen anderen Prüfungsverband übertragen wird.

Die amtliche Gesetzesbegründung ist dabei besonders aufschlussreich: Die Bundesregierung will verhindern, dass Leitungsorgane unseriöser Genossenschaften eigenständig zu einem anderen Prüfungsverband wechseln, der ihre Geschäftspraktiken deckt.

VR SüdBank beschließt genau die entgegengesetzte Richtung

Ausgerechnet die VR SüdBank hat in ihrer Vertreterversammlung vom 28. Juli 2026 beschlossen, die bisherige ausdrückliche Zuständigkeit der Vertreterversammlung für den Prüfungsverbandswechsel aus ihrer Satzung zu streichen.

Während der Bundesgesetzgeber die Mitentscheidung der Mitgliedervertretung künftig ausdrücklich gesetzlich absichern möchte, hat die VR SüdBank diese Zuständigkeit gerade erst aus ihrer Satzung entfernt.

Das wirft eine grundsätzliche Frage auf: Warum soll ausgerechnet der zu prüfende Vorstand maßgeblichen Einfluss darauf erhalten, wer ihn künftig prüft?

Die gesetzliche Pflichtprüfung soll eine unabhängige Kontrolle sicherstellen. Deshalb ist die Entscheidung über einen Wechsel des Prüfungsverbandes von besonderer Bedeutung.

Genossenschaftliche Demokratie darf nicht geschwächt werden

Die geplante Gesetzesänderung ist noch nicht in Kraft. Sie verdeutlicht jedoch, welche Bedeutung die Bundesregierung einer unabhängigen Prüfung und der Mitbestimmung der Mitglieder beimisst.

Die Freunde der BodenseeBank begrüßen diese gesetzgeberische Klarstellung.

Wir erwarten von Vorstand und Aufsichtsrat der VR SüdBank, dass sie die Streichung der bisherigen Zuständigkeit der Vertreterversammlung kritisch überprüfen und die Mitwirkungsrechte der Mitglieder respektieren.

Denn eine Genossenschaft gehört ihren Mitgliedern – nicht ihrem Vorstand.

Quelle: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 21/8410 vom 7. Oktober 2026, geplante Änderung des § 55 Abs. 4 GenG und amtliche Gesetzesbegründung, Seite 64.